

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 3=23 (1857)

Heft: 76

Artikel: Ueber Vereinfachung der Comptabilität

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-92502>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

Der Schweiz. Militärzeitschrift XXIII. -Jahrgang.

Basel, 19. Oktober.

III. Jahrgang. 1857.

Nro. 76.

Die schweizerische Militärzeitung erscheint zweimal in der Woche, jeweils Montags und Donnerstags Abends. Der Preis bis Ende 1857 ist franco durch die ganze Schweiz Fr. 7. — Die Bestellungen werden direct an die Verlagshandlung „die Schweighäuser'sche Verlagsbuchhandlung in Basel“ adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben.
Verantwortliche Redaktion: Hans Wieland, Kommandant.

Abonnements auf die Schweizerische Militär-Zeitung werden zu jeder Zeit angenommen; man muß sich deshalb an die Schweighäuser'sche Verlagsbuchhandlung in Basel wenden; die bisher erschienenen Nummern werden, so weit der Vor-rath ausreicht, nachgeliefert.

Über Vereinfachung der Comptabilität.

Herr Oberstrikriegskommissär Abys hat an eine Anzahl Stabsoffiziere folgendes Cirkular erlassen, das eine weitere Verbreitung verdient, da nur durch eine solche der Zweck, der damit beabsichtigt wird, erreicht werden kann. Wir sind mit den darin enthaltenen Ideen einverstanden; nur zu oft verbirgt sich unter dem Ruf nach Reformen in der Comptabilität eine gewisse Trägheit, die sich vor der damit verbundenen Arbeit scheut; gerne werden wir übrigens auch anderen Ansichten die Spalten unseres Blattes öffnen, wie es von je bei uns Sitte und Gebrauch gewesen.

„Der Unterzeichnete hat den Auftrag erhalten, über die von mehreren Seiten eingelangten Wünsche um Vereinfachung der Verwaltung und des Rechnungswesens bei der eidg. Armee ein gründliches Gutachten abzugeben.

Um nun hiebei mit den Ansichten der vorzüglichsten Chefs und Fachmänner möglichst einig zu gehen, erlaubt er sich, auch Ihre sachbezügliche, auf eigene Wahrnehmungen und Erfahrungen gestützte Meinung einzuhören.

Wenn auch zugegeben werden kann, daß mehrere Bestimmungen und Modulationen des Reglements über die eidg. Kriegsverwaltung, Ausgaben von 1846, gänzlich aufgehoben werden mögen, so ist die Hauptmasse derselben auch zur Ausführung der in das Gesetz über die eidg. Militärorganisation vom 8. Mai 1850 aufgenommenen Paragraphen des früheren Militärreglements von 1817 nothwendig, und eine sorgfältige Revision derselben wird dieses bestätigen.

Um Vereinfachung im schriftlichen Verkehr zweckmäßig zu erzielen, muß man sich allseitig näher

verständigen, wie dieses bei den ersten taktischen Einheiten der Kompanien zu erreichen möglich sei. Aufallenderweise wurden diesfalls von den Waffen des Genie und der Artillerie, welche neben der Administration für Besoldung und Verpflegung u. s. w. noch eine weit umständlichere Verantwortung des Materiellen und der Munition zu besorgen haben, keine Beschwerden laut, während dem bei der Kavallerie und Infanterie durch Hal tung der nothwendigsten Registratur für die Ökonomie und geordnetes Rechnungswesen gegenüber dem zahlenden Staate die schriftlichen Arbeiten niemals von Belang sein können.

Der Unterzeichnete hat den sogenannten Kompaniebüchern niemals für den aktiven eidg. Dienst das Wort reden mögen; er erkennt ihre Brauchbarkeit bei stehenden Truppen, selbst bei solchen, die hier und da längere Schulen und Wiederholungskurse in den Kantonen zu machen haben. Allein dieses ist nicht der Fall bei der gewöhnlichen kurzen Dauer des aktiven Dienstes bei einer Armee aufstellung, Grenzbewachung oder Occupation, wo die Kompaniekommandanten und ihre Offiziere sonst genug in Anspruch genommen werden, müssen viele der aufgestellten Formulare ihre Ausfüllung entbehren und erst bei mehrerer Muße nach der Dienstentlassung gewärtigen. Inzwischen weiß jeder Kompaniekommandant sich zu helfen durch das ursprüngliche namentliche Verzeichniß seiner Mannschaft, welches er sich vor Ausmarsch durch den Kriegskommissär seines Kantons beglaubigen läßt, und das ihm als Stammkontrolle dienen wird, durch Abschriften der Lohnungslisten und Besoldungskontrollen, welche seine Unteroffiziere auszufertigen haben, und durch einschlagende Notizen, die er sich in seiner Brieftasche vormerkt. Ein kleines Octavheft dürfte für die Decompte-Rechnung der Mannschaft genügen.

Bezüglich der wirklichen Comptabilität einer Kompanie wäre nach Erachten des Unterzeichneten vor Allem aus durch die Militäroberbehörde (Kommandantur) zu erklären, ob und welche Anträge in dem sowohl dem personellen als dem

administrativen Dienst gleichzeitig zur Grundlage dienenden Kompagnie-Situations-Rapport wegge lassen oder verändert werden sollen.

Die Rubriken des abwesenden Standes werden beibehalten werden müssen; daschicht — im Spital — im Urlaub — vermisst, zumal selbige jedoch alle die Abwesenden näher angeben und auch auf Berechtigung zu Sold und Verpflegung Einfluss ausüben. Für Urlaube von kurzer Dauer, z. B. wo der Mann am Samstag nach dem Abzugappell das Corps verläßt und am Montag zum Morgenappell wieder eingerückt ist, hat man bei den Militärschulen angenommen, die Besoldung fortzudauern zu lassen. Allein der Ordnung wegen sind diese Urlaube im Rapport zu konstatiren, damit das Kommando die richtige Stärke der Anwesenden kenne. Man hat das Gleiche auch auf Urlaube längerer Dauer ausdehnen wollen, was aber der Unterzeichnete in keiner Hinsicht zugeben konnte noch durfte.

Nächst dem Situationsrapport kommt nun im Rechnungs- oder Verwaltungswesen die fünftägige Löhnnungsliste. Diese wird in ihrer Form und Fassung keine Änderungen erleiden. (Formular DD.)

Die Besoldungskontrolle E erfordert ebenfalls keine Vermehrung noch Verminderung in ihrer Form; — erstere würde zu Verwicklungen führen, welche besser vermieden bleiben. — Die Berechnung des Waffenunterhaltes kann übrigens füglich am Fuße der Besoldungskontrolle berechnet und in besonderer Summe ausgezahlt werden, wodurch das bezügliche Spezialbelege wegfallen wird.

Die Dienstpferde-Kontrolle F könnte neben dem Ausweis der zu Verpflegung berechtigten Tage fürhin auch die von diesen abhängenden Vergütungen für Beschlag und Equipirungsvergütungen aufnehmen und dadurch würden auch die betreffenden Einzelbelege beseitigt.

Die Verpflegungsliste Lit. G und das Verzeichniß nichtbezogener Mundportionen und Pferdrationen der Offiziere Lit. S bleiben wie bisher. Die Meinung, den Werth der Mundportionen der Offiziere zur Besoldung zu schlagen, kann nicht berücksichtigt werden, denn in diesem Fall müßte der Offizier in vorkommenden Fällen die Natural-Verpflegung von seinem Sold bezahlen, und ebenso die Bezüge derselben oder die Gemeindeverpflegung seines Bedienten, wenn dieser nicht zum Corps gehört und doch nach §. 153 des allgemeinen Dienstreglements verpflegt werden soll, wo dann eben die betreffende Mundportion des Offiziers quittirt wird.

Wie früher, so kommt auch diesmal die Nede auf den Decompte §. 96 u. 116 des Verwaltungsreglements und die Aufforderung, daß es zweckmäßig sein dürfte, denselben aufzuheben, dem Soldat seinen vollen Sold ohne Abzug zukommen zu lassen, und ebenso auch die Soldzulage, welche nach §. 101 mit Beginn des dritten Monats gegeben werden soll. — Ob nun diese wesentliche Abänderung, welche vielleicht durch Beseitigung der Decompte-Rechnungen und Büchlein dem Kommandant und seinem Fourier ziemliche Arbeit ersparen wird, im Vortheil des Dienstes liegt, — das ist eine Frage,

welche aus den Erfahrungen der Kompagniekommandanten beantwortet werden muß und welchen der Unterzeichneten nicht voreilen will. Doch erlaubt er sich, darauf aufmerksam zu machen, daß eine vorsorgliche Bestimmung nöthig wird, in welcher Weise ein Kompagniekommandant Auslagen für einzelne Soldaten für Reparaturen u. dgl. vom Sold erheben und sich selbst vor Nachtheiten eines beinahe unvermeidlichen Vorschüsemachens sichern kann." (Folgt die Unterschrift.)

Feuilletton.

Die Wegnahme von Blamont, am 25. Dezember 1813.

(Aus den Memoiren des bayerischen Generals v. Heydet.)

Ich war auf Befehl des Feldmarschalls Grafen Wrede (in dessen Generalstab ich als Hauptmann diente), der 1. bayer. Brigade des Generals De roy zugeordnet worden, die den Auftrag hatte, in Pruntrut (Porentruy) Requisition für das Armee-corps einzutreiben, und sollte bei dieser Gelegenheit die Strafe rekognosziren, welche von Pruntrut durch das Saßgau zieht, bis dahin, wo sie mit jener zusammentrifft, die von Belfort (welches wir belagerten) nach Besançon führt.

Am 24. Dezember 1813 Nachmittags rückten wir in Pruntrut ein. Ich stellte die Vorposten gegen Blamont hinaus und gab, da mein Pferd sehr ermüdet war*, dem Oberlieutenant Hörmann von König-Chevaulegers den Auftrag, etwas weiter auf der Straße vorzureiten und einen Ort aufzusuchen, wo während des Tages ein kleines Kavallerie-Piket aufgestellt werden könne, das sich nichts hinter die Infanterieposten zurückziehen sollte, um in diesen engen, waldigen Schluchten, wo man nicht weit um sich sehen konnte, nächtlicher Weile nicht komprimiert zu werden. Zugleich befahl ich diesem Offizier nicht zu weit vorzugehen und sich in nichts Weiteres einzulassen; auch solle er jedem, der ihm begegne, zwar ungehindert nach Pruntrut, aber Niemand gegen Blamont zu gehen gestatten.

Oberlieutenant Hörmann ritt mit einem Unteroffizier und 6 Chevaulegers ab, und ich bestimmte unterdessen die Punkte für die Vorposten einer Schützenkompanie vom 5. Linien-Infanterieregimente (Preysing), welche die Straße zu bewachen hatte, und von dem Hauptmann Engelhardt kommandirt war.

Da Oberlieutenant Hörmann längere Zeit ausblieb, als zur Vollziehung meines Auftrages nöthig war, so äußerte ich gegen Hauptmann Engelhardt die Besorgniß, dieser etwas rasche Kavallerieoffizier möchte vielleicht mit seinen wenigen Reitern sich zu weit vorwagend, in irgend eine unangenehme Lage gerathen sein, und war eben im Begriff, ihm ein Infanterie-Detachement nachzuschicken, als er selbst äußerst erhitzt im vollsten

* Ich hatte einige Stunden Wegs mehr gemacht als die Brigade und keine Handpferde mitgenommen.